

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SeniorenWanderClub71 Idstein" (SWC71 Idstein).  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Idstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wanderns in Gemeinschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch organisierte Wanderungen, Wanderfahrten und Veranstaltungen.

## § 3 Rechtsform

- (1) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein (§21 BGB).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen im Lebensalter sind zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) nach angemahnten Beitragsrückständen,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft verlieren, wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Verlust der Mitgliedschaft ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von Zweidritteln zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel zur Zweckerfüllung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Durchführung der Aufgaben benötigten finanziellen Mittel werden erbracht durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige und unentgeltliche Spenden und öffentliche Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Höhe der anderen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln.
- (4) Freiwillige und unentgeltliche Spenden von Mitgliedern und Dritten, sowie öffentliche Zuwendungen werden nur für Vereinszwecke verwendet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben jedes anwesende Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen und der Kassenprüfer,

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüferinnen und der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Beiträge zur Erfüllung des Vereinszweckes,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder elektronische Adresse gerichtet ist.

Nach Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. als Videokonferenz) mit allen Teilnehmern oder gemischt durchgeführt werden.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel.
- (5) Hat bei der Vorstandswahl im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll enthalten: den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugegangen sind.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassenführerin oder dem Kassenführer,
  - d) den Wanderführerinnen oder Wanderführern.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Ansonsten vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Verein.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, ausgenommen sind die Wanderführerinnen oder Wanderführer.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere obliegen ihm:

- a) die Organisation der Wanderungen und Wanderfahrten,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- e) die Erstellung des Jahresberichtes,
- f) die Vorlage des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
- g) die ständige angemessene Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten,
- h) die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Nach einstimmiger Entscheidung kann der Vorstand die Vorstandssitzung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon oder Videokonferenz) mit allen Mitgliedern oder gemischt durchführen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die oder der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf fernmündlichem, schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 15 Kassenwesen**

- (1) Die Kassenführerin oder der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Rechnungsjahres legt die Kassenführerin oder der Kassenführer alle Rechnungsunterlagen den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern vor.
- (4) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung.

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Kassenführerin oder des Kassenführers und des Vorstandes und führen die Abstimmung der Mitgliederversammlung durch.

- (5) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können einmal wiedergewählt werden.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Die Haftung des Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Eine Verpflichtung, deren Erfüllung das Vereinsvermögen übersteigt, bedarf des Vorstandsbeschlusses mit absoluter Mehrheit, einschließlich der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen oder Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder eine besondere Vertreterin oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz (2) einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung des Satzungszwecks und seiner Aufgaben, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, vereinsinternen Information und Öffentlichkeitsarbeit. Näheres bestimmt die Datenschutzordnung, die der Vorstand erlässt. Die gültige Datenschutzordnung wird jedem Mitglied ausgehändigt. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Daten einzusehen und in gedruckter Form zu erhalten.
- (2) Der Verein unterhält eine Homepage, die Fotos der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Wanderungen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich macht. Für die Veröffentlichung ist das schriftliche Einverständnis eines jeden Mitglieds erforderlich.

## **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Organisation nach Bestimmung der Liquidatoren.